



Richtlinien der Stadt Blomberg

zur Ausführung der Regelung des

Härtefallfonds des Landes NRW

"Alle Kinder essen mit"

1. Grundlage

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit".

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für Kinder und Jugendliche in

- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegestellen
- Schulen und
- Horten
- sowie für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,

und die in Ziffer 3 dieser Richtlinie genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Bei Schülerinnen und Schülern sind die Voraussetzungen nur erfüllt, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

2. Antragstellung

Leistungen aus dem Härtefallfonds des Landes NRW "Alle Kinder essen mit" sind beim Fachbereich 50 -Senioren, Jugend und Soziales der Stadt Blomberg zu beantragen. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wurde.

Antragsberechtigt sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte für das Kind. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Anträge von den leistungsberechtigten Personen selbst zu stellen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Durch den Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit" werden Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Schulen oder in Horten teilnehmen unterstützt, wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKKG) besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung in Horten wird auch dann gefördert, wenn für sie ein Leistungsanspruch nach den o.g. Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe besteht; damit ist auch der Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld insoweit förderunschädlich.

Von Bedürftigkeit ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, und nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

Hierzu zählen Personen, die keinen laufenden Wohngeldanspruch haben und die mit ihrem bereinigten Jahreseinkommen nach dem Wohngeldgesetz höchstens um 360,00 € pro Kind (50,00 € monatlicher Essenspreis abzüglich 20,00 € Eigenanteil x 12 Monate) über der Einkommensgrenze für Wohngeld liegen.

Die Berechnung, ob ein Wohngeldanspruch besteht bzw. die Berechnung der Einkommensgrenze erfolgt durch die zuständige Wohngeldstelle.

Eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt vor, wenn Ausgabe und Einnahme des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle oder Schule gemeinschaftlich erfolgen.

Ausgaben für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z.B. belegte Brötchen, Teilchen o.ä.) werden nicht bezuschusst.

Leistungen aus dem Härtefallfonds werden nur erbracht, soweit die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben grundsätzlich Vorrang.

4. Form der Leistungserbringung

Die Leistungen aus dem Härtefallfonds werden direkt an die Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horte oder Kindertagespflegestellen überwiesen. Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich im Nachhinein. Die Auszahlung von Pauschalen erfolgt zum Monatsende.

5. Bewilligungsverfahren

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegenüber ist ein Bescheid zu erteilen. Der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle, dem Hort oder der Schule wird mit Einwilligung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine Durchschrift zugesandt.

6. Rückforderung

Eine Rückforderung erfolgt nach §§ 45 ff. SGB X.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 01. August 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.